

# Das Recht der Ordensleute auf Schutz der eigenen Intimsphäre und ihre Respektierung durch die Oberen

Viktor Papež OFM, Rom

## *I. Der Kodex des kanonischen Rechts und die Anerkennung der Rechte der Gläubigen*

Wir leben in einer Gesellschaft, in welcher das Bewußtsein der Rechte und der Freiheiten, die zum Menschsein gehören und unveräußerlich sind, ständig wächst. Mit ihnen nimmt auch der Respekt für die Würde der menschlichen Person zu. Das Zweite Vatikanische Konzil betont daher: „Gleichzeitig wächst auch das Bewußtsein der erhabenen Würde, die der menschlichen Person zukommt, da sie ... Träger allgemein gültiger sowie unverletzlicher Rechte und Pflichten ist. Es muß also alles dem Menschen zugänglich gemacht werden, was er für ein wirklich menschliches Leben braucht, wie ... das Recht auf eine freie Wahl des Lebensstandes, ... auf guten Ruf, Ehre ..., das Recht auf Schutz seiner privaten Sphäre ...“ (GS, 26). Deshalb verlangt das Zweite Vatikanische Konzil die Förderung des Respekts der Menschenrechte, wenn es sagt: „Der heutige Mensch ist unterwegs zur vollständigeren Entwicklung seiner Persönlichkeit und zu einer immer tieferen Einsicht und Durchsetzung seiner Rechte. ... Kraft des ihr anvertrauten Evangeliums verkündet also die Kirche die Rechte des Menschen, und sie anerkennt und schätzt die Dynamik der Gegenwart, die diese Rechte überall fördert“ (GS 41). „Es erklärt auch, daß die Kirche ... unterstützen und fördern will ... die Grundrechte der Person ...“ (GS 42) und verkündet: „... jede Form einer Diskriminierung in den gesellschaftlichen und kulturellen Grundrechten der Person, ... muß überwunden und beseitigt werden, da sie dem Plan Gottes widerspricht“ (GS 29).

Obwohl die Kirche sich dieser Grundrechte der menschlichen Person erst sehr spät bewußt geworden ist, im Vergleich mit den zahlreichen Erklärungen über die Rechte der menschlichen Person in der bürgerlichen Gesellschaft<sup>1</sup>, erklärt sich Papst Johannes Paul II. dennoch zum „Verteidiger des Menschen“<sup>2</sup> und identifiziert seinen kirchlich-seelsorglichen Dienst mit der Förderung der Menschenrechte<sup>3</sup>, weil „der Mensch der erste und grundlegende Weg der Kirche ist“<sup>4</sup>; deshalb möchte „die Kirche ... heute ihre Verteidigung der Men-

---

1 Die Radiobotschaften Papst Pius XII. zu Weihnachten in den Jahren 1942 und 1944 werden als die ersten kirchlichen Formulierungen der Menschenrechte betrachtet, welche auf der Würde der menschlichen Person basieren, M. J. SEDANO, „El largo camino hacia el reconocimiento de los derechos humanos“, *Vida religiosa*, 66 (1989), 93.

2 JOHANNES PAUL II., Ansprache, 9.5.1980, AAS 72 (1980), 523.

3 JOHANNES PAUL II., Ansprache, 6.10.1979, AAS 71 (1979), 1235–1236.

4 JOHANNES PAUL II., Litt. encycl. „Redemptor hominis“, n. 14, AAS 71 (1979), 285.

schenrechte weiterführen“; welche in der Gesellschaft oft bedroht sind.<sup>5</sup> Die Kirche stellt heute mit ihrem Lehramt und ihrer Tätigkeit im Bereich der Menschenrechte einen bedeutsamen und geschätzten Faktor dar, der nicht geignung werden kann.

Dieser Geist des Zweiten Vatikanischen Konzils und des Lehramts der Kirche in bezug auf die Rechte der menschlichen Person wurde auch in den gegenwärtigen Kodex des kanonischen Rechts aufgenommen. Tatsächlich ist es eine der Neuigkeiten des geltenden Kodex der katholischen Kirche, daß der Kodex das Gespräch über die Rechte und Pflichten der Gläubigen in der Kirche sehr vorangetrieben hat. Sogar die Anerkennung und der Schutz der Grundrechte der Gläubigen in der Kirche war von Anfang an einer der leitenden Grundsätze bei der Revision des früheren Kodex und wurde von der Bischofssynode von 1967 verlangt.<sup>6</sup> Tatsächlich finden sich, zum ersten Mal in der Geschichte der Kirche, die Rechte und Pflichten der Gläubigen wie in einem Katalog im Kodex der Kirche aufgezählt, d. h. im zweiten Buch und dem Titel I: „Pflichten und Rechte aller Gläubigen“ (can. 208–223); „Pflichten und Rechte der Laien“ (can. 224–231) und „Pflichten und Rechte der Institute und ihrer Mitglieder“ (Ordensleute) (can. 662–672).<sup>7</sup> Obwohl die Kirche einerseits die Rechte der Gläubigen anerkennt, steht es auf der anderen Seite dennoch derselben Autorität der Kirche zu, „im Hinblick auf das Gemeinwohl die Ausübung der Rechte, die den Gläubigen eigen sind, zu regeln“ (can. 223). Ein Kommentar zu diesem Kanon behauptet, daß es genau dieser Anspruch der Kirche oder diese Begrenzung der Ausübung der Rechte von seiten der Gläubigen ist, welche in der Vergangenheit der Kirche zu schwerwiegenden Verletzungen der Rechte der menschlichen Person führte.<sup>8</sup> Man muß jedoch die ekklesiologische Dimension der Rechte und Pflichten der Gläubigen betonen<sup>9</sup>, weil „es die Kirche ist, welche die dem Getauften eigenen Rechte und Pflichten verleiht ... indem sie über die Mittel zum Schutz verfügt und die Modalitäten der Erfüllung der Pflichten und der Ausübung der Rechte bestimmt ... Die Rechte müssen unter Rücksichtnahme auf das Gemeinwohl der Kirche ausgeübt werden ... Der can. 223 § 1 gibt eine gemeinschaftsbezogene Pro-

---

5 JOHANNES PAUL II., Ansprache, 25. 1. 1979, AAS 71 (1979), 156.

6 *Principia quae Codicis Iuris Canonici recognitionem dirigant*: „Unicuique christifidelium iura agnoscenda ac tuenda sunt ... Proponitur ut in futuro Codice ob radicalem aequalitatem quae inter omnes christifideles vigere debet ... statutum iuridicum omnibus commune condatur...“, *Communicationes*, 1 (1969), 82.

7 Dem vergangenen Kodex von 1917 waren die Rechte und Pflichten der Gläubigen nicht ganz unbekannt. Der Kodex kennt in der Tat keine ausdrückliche Liste, und die Rechte wurden vom „negativen“ Gesichtspunkt aus betrachtet, mit ihren Begrenzungen, z. B.: can. 693; 696; 855; 1065; 1066; 1240; 2259; 2268 etc.

8 K. WALF, „Evangelio, derecho eclesiastico y derechos humanos. Fundamentación y carencias“, *Concilium*, 228 (1990), 211.

9 „Aus der ekklesialen Dimension heraus können Fundamentalrechte als wertentscheidende Grundsatznormen, Einrichtungsgarantien und Mitverantwortungsrechte verstanden werden“, Th. HOEREN, *Kirche und Datenschutz*, 145.

spektive der Ausübung der Rechte in der Kirche... Kein Recht der Kirche kann als persönlich im Sinne der Wesenseigenschaft der Person definiert werden, weil der Mensch die Rechte von der Kirche beim Akt erhält, in dem er... in sie eingegliedert wird. Deshalb kann sich der Gläubige nicht in eine Beziehung der Opposition der Kirche gegenüber stellen, ... sondern in die Position jenes, der die eigenen Pflichten erfüllt und die Rechte ausübt, um die Kirche, in der und von der er lebt, aufzubauen“.<sup>10</sup>

Die Rechte und Pflichten der Gläubigen in der Kirche erinnern als solche an die Grundrechte und Pflichten des Menschen, der gleichzeitig in der bürgerlichen Gesellschaft und in der Kirche lebt; diese Rechte und Pflichten des Menschen aber gewinnen in der Kirche eine eigene Stellung und eine besondere Dimension. Diese Rechte entstehen durch die Inkorporation des Menschen in Christus und in der Kirche durch die Taufe wie der can. 96 bestätigt: „Durch die Taufe wird der Mensch der Kirche Christi eingegliedert und wird in ihr zur Person mit den Pflichten und Rechten, die den Christen ... eigen sind ...“. Die dem Gläubigen eigenen Rechte und Pflichten gehen der Taufe nicht voraus, sondern entstehen im ersten kirchlichen Ereignis, welches die Taufe darstellt.<sup>11</sup> Und weil die Taufe den Gläubigen befähigt, am dreifachen Amt Christi teilzuhaben, d.h. am priesterlichen, prophetischen und königlichen (can. 204), deshalb gibt es auch Pflichten und Rechte, die aus dieser dreifachen Mission des Getauften hervorgehen.<sup>12</sup> Die letzte Grundlage dieser Rechte findet sich deshalb im christlichen Dasein, und daher verdanken sie ihre Existenz nicht einem Zugeständnis des Gesetzgebers, sondern sind der Art und Weise des Seins des Christen eigen, seiner aktiven Mitgliedschaft in der Kirche. Der Großteil der Rechte, die in den can. 208–222 aufgezählt sind, sind spezifisch für die Christen; es gibt jedoch auch einige, die einzig und allein menschlich sind und jedweder Person zukommen, z. B.: can. 220, 221, 215 etc. Die Rechte und Pflichten sind korrelativ, d. h. jedem Recht entspricht eine Pflicht und umgekehrt. Dem Recht des Trägers entspricht in den anderen die Pflicht, ihn zu respektieren. Das Recht verlangt aufgrund seiner Natur, ausgeübt werden zu können, d. h. in seiner Ausübung nicht behindert zu werden. Die Rechtsordnung, welche die Rechte anerkennt, muß durch ihre Normen auch die Verteidigung und den Schutz der Rechte des Einzelnen garantieren (can. 221). Leider wurde das System der Verwaltungsgerichtshöfe, welche den Schutz der subjektiven Rechte gegenüber eventuellen Mißbräuchen von seiten der Autorität besser garantieren könnten, in den Kodex nicht aufgenommen.<sup>13</sup> Nicht alle Rechte des Getauften finden sich in diesem Teil des Kodex aufgezählt

---

10 G. GHIRLANDA, „Doveri e diritti dei fedeli nella Comunione ecclesiale“, *La Civiltà Cattolica*, 136 (1985), 36.

11 G. GHIRLANDA, „Doveri e diritti“, 24–25.

12 *Ibid.*, 27–35.

13 Im CIC können wir dennoch in den Kanones 149 § 2 und can. 14015 § 2 „Spuren“ dieser Verwaltungsgerichtshöfe entdecken, die in der Zukunft in der Kirche errichtet werden könnten.

(Buch II, Titel I, can. 208–222); bei der Erarbeitung der Liste der Rechte folgte der Kodex einem pragmatischen Grundsatz, d.h. es ging um die Vorlegung einer Gesetzgebung, welche für das Leben gemacht sein sollte und das herausheben wollte, was in dieser gegenwärtigen Zeit bekräftigt oder betont oder in der Gesetzgebung ausgedrückt zu werden notwendig schien.<sup>14</sup> Es ist interessant, daß der CIC es vermeidet, diese Rechte als „Grundrechte“ zu bezeichnen, weil es auf der einen Seite gefährlich sein könnte, die juristischen Kategorien des Zivilrechts auf die kirchliche Ordnung zu übertragen, auf der anderen Seite fehlt heute ein ausreichender doktrinaler Konsens in einer solchen Angelegenheit<sup>15</sup>, obwohl sich immer mehr ein gewisser doktrinaler Konsens über das Verständnis der Grundrechte des Christen bildet, die sogenannte „Fundamentalrechtstheorie“<sup>16</sup>. Bei der Behandlung der Rechte und der Pflichten des Getauften muß man die Besonderheit der Kirche berücksichtigen, die Natur ihrer Rechtsordnung und ihres letzten Zieles, welches im „Seelenheil“ besteht (can. 1752), wobei man die Besonderheiten und Modelle von Rechtssystemen vermeidet, die der kanonischen Ordnung fremd sind. Der CIC versuchte, wenn auch unvollständig, die Rechte und Pflichten der Gläubigen aufzuzählen. Dies bedeutet einen bemerkenswerten Prozeß in der kanonischen Gesetzgebung und trägt wirksam zur friedlichen und geordneten Entwicklung des kirchlichen Lebens bei.<sup>17</sup>

## II. Das Ordensmitglied als dynamisches Rechtssubjekt

Im Zweiten Buch, III. Teil, Kapitel IV des CIC spricht man von den Pflichten und Rechten der Institute und ihrer Mitglieder. Auch dieses Kapitel des Kodex mußte, sowohl in bezug auf seine Struktur als auch in bezug auf seinen Inhalt neu überlegt werden. Das Kapitel behandelt fast ausschließlich die Pflichten der Mitglieder, Pflichten, die für die Mitglieder zu Rechten und für die Institute zu Pflichten werden.<sup>18</sup>

Bis jetzt sprach man in der kirchlichen Gesetzgebung nicht von den Rechten der Ordensleute und eine offizielle Anerkennung dieser Rechte des Ordensmitglieds, als Person und als Mitglied des Instituts fehlte überhaupt. Die can. 662–672 behandelten die wichtigsten Pflichten, die sich für das Ordensmitglied in Grundrechte verwandeln, welche die Autorität respektieren, schützen und fördern muß. Auch die Person des Ordensmannes ist aufgrund des Willens Gottes Subjekt einiger unveräußerlicher Rechte: „... das Recht, Person zu sein, das Recht zu denken, in Freiheit und mit Verantwortung zu handeln und zu lieben, ungehindert auf diesen drei Ebenen der Persönlichkeit zu

14 R. C. LARA, „I doveri ed i diritti dei christifideles“, *Salesianum*, 48 (1986), 325.

15 *Ibid.*, 314.

16 H. HEIMERL, „Grundordnung und Normengefüge im katholischen Kirchenrecht“, *Österreichisches Archiv für Kirchenrecht*, 25 (1974), 212.

17 R. C. LARA, „I doveri ed i diritti“, 329.

18 E. GAMBARI, *I Religiosi nel Codice*, Milano 1986, 265

wachsen ... Dieses Recht betrifft, faßt zusammen und enthält alle anderen“.<sup>19</sup> Deshalb verletzt „die Autorität, die den Infantilismus fördert, die Auferlegung ohne Dialog, die Entscheidung ohne Diskussion, ... unbestätigte Anklagen, ... die menschlichen Rechte des Ordensmitglieds, weil es der Umgangsweise Gottes mit den menschlichen Wesen widerspricht“.<sup>20</sup> In der Nachfolge Christi stellt das Ordensmitglied „seine eigenen Rechte in den Dienst der anderen“..., vor allem zur Verteidigung der Rechte der Schwächsten, die so oft verletzt werden. Deshalb ist das ganze Leben des Ordensmitglieds „wenn es wirkliche Nachfolge Jesu Christi ist, eine offene und entschlossene Option für die Menschenrechte, d.h. Option für die Armen“.<sup>21</sup> Der Vorrang der menschlichen Person des Ordensmitglieds, der in der absoluten Vorherrschaft Gottes begründet liegt, ist die Quelle der Grundrechte des Ordensmannes.<sup>22</sup>

### III. Der Weg zur Anerkennung des Rechts auf die Intimsphäre im CIC

„Nemini licet ius ... cuiusque personae ad propriam intimitatem tuendam violare.“ Das bedeutet, daß das vom can. 220 vorgesehene Recht eine Hinzufügung zum angeführten Kanon in einer der letzten Redaktionen des Textes darstellt und im kanonischen Recht als eine absolute Neuheit betrachtet werden muß. Praktisch bestätigt der Kanon zwei persönliche Rechte, die in einem gewissen Sinn unterschieden, aber nicht getrennt sind, und das heißt: das Recht auf den guten Ruf und das Recht auf die Intimsphäre. Mit der Verletzung des Rechts auf den guten Ruf verletzt man unvermeidlich auch die Intimsphäre der Person; und umgekehrt, indem man die Intimität der Person kompromittiert, bringt man den guten Ruf in Gefahr. Wie kam man zu dieser äußerst wichtigen und im CIC vollständig neuen Hinzufügung? Das Sekretariat der Kommission für die Revision des CIC stellte das Problem der Zweckmäßigkeit, einige Canones über die Rechte und Pflichten der Gläubigen zu erarbeiten, die auch von der Bischofssynode von 1967 in den „Principia quae Codicis Iuris Canonici recognitionem dirigant“<sup>23</sup> gefordert wurden. Diese Aufgabe wurde dem „Coetus de Laicis“, welcher in der Zwischenzeit eine sehr detaillierte Liste der 33 Rechte und Pflichten der Gläubigen erarbeitete<sup>24</sup>, anvertraut. Unter diesen Rechten befindet sich unter der Nummer 27 „ius ut agnoscatur et servetur secretum correspondentiae“<sup>25</sup>. Die päpstliche Kommission „Iustitia et Pax“ erkennt im Jahr 1974, daß „nicht in allen Epochen der Kir-

19 S.M. ALONSO, „Diritti umani e vita consacrata“, III, *Vita consacrata*, 29 (1993), 205.

20 G. SOBRINO, „Como abordar los derechos humanos desde Dios y desde Jesus“, *Vida Religiosa*, 66 (1979), 111.

21 S. M. ALONSO, „Diritti umani e vita consacrata I“, *Vita consacrata*, 28 (1992), 213.

22 S. M. ALONSO, „Diritti umani“, 719–720.

23 *Communicationes* 1 (1969), 82.

24 *Relatio Conventus*, 28.11. – 3.12.1966, 30.

25 *Ibid.*

chengeschichte ... mit ausreichender Klarheit und Energie ... die Rechte der menschlichen Person verteidigten und förderten“, und in ihrem Dokument stellt sie eine Liste der wichtigsten Stellungnahmen des gegenwärtigen Lehramtes über das Thema der Menschenrechte auf.<sup>26</sup> Im fünften Absatz wird betont, daß „alle das Recht auf den guten Namen und den Respekt der eigenen Person, die Bewahrung des Privatlebens, der Intimsphäre und einer objektiven Beurteilung haben“<sup>27</sup>. Zum ersten Mal findet sich „das Recht auf die eigene Intimsphäre“, oder besser gesagt, findet sich sein Schutz erstmals 1977 im Schema „De institutis vitae consecratae per professionem consiliorum evangelicorum“<sup>28</sup>. Der can. 46 dieses Schemas, welches sich mit den Anforderungen für die Kandidaten zum Ordensleben beschäftigt, verlangt unter anderem, daß die Oberen „memores propriae responsabilitatis erga Institutum et Ecclesiam, vigilanti cura eos tantum admittant qui, praeter aetatem requisitam, valetudinem, aptam indolem et sufficientes maturitatis qualitates praebeant necessarias ad vitam Instituti propriam ineundam; quae valetudo, indoles et maturitas comprobentur adhibitis etiam, si opus fuerit, peritis“ handeln. Man muß deshalb betonen, daß „das Recht auf die eigene Intimsphäre“ von Gruppen von Ordensleuten verlangt wurde und seine erste Formulierung in den Arbeiten der Gruppe „De Institutis vitae consecratae“ fand. Die Diskussion über den eben angeführten can. 46<sup>29</sup> führte zur Formulierung des Textes des can. 64 mit dem letzten Satz: „... si opus fuerit, peritis, salvo iure inviolabili personae ad propriam intimitatem tuendam.“<sup>30</sup>

Im Jahr 1981 wurde dem Sekretariat der Kommission für die Revision des Kodex des kanonischen Rechts der Vorschlag gemacht, dieses Recht auf die eigene psychologische und moralische Intimsphäre auch auf die Kandidaten für das höhere Seminar, die Priester und auch alle Gläubigen auszudehnen. Man verlangte, daß unter den Rechten und Pflichten der Gläubigen ein Kanon eingefügt werde, der ausdrücklich das grundlegende Recht des Gläubigen auf den Schutz der eigenen psychologischen und moralischen Intimität garantiert. Mit dieser Maßnahme wollte man bestimmte Mißbräuche oder illegitime Praktiken in den klerikalischen und den Ordensinstituten verhindern, die psychologische und psychoanalytische Praktiken betrafen, die den Kandidaten ohne ihren vorhergehenden und freiwilligen Konsens auferlegt wurden.<sup>31</sup> Der Vor-

26 Päpstliche Kommission „Iustitia et Pax“, *Die Kirche und die Menschenrechte*, 10.12.1974, n. 17.

27 *Ibid.*, n. 38.

28 Pontificia Commissio CIC recognoscendo, „Schema canonum de Institutis vitae consecratae per professionem consiliorum evangelicorum“, *Tip. Pol. Vaticanis* 1977, 13–14.

29 *Communicationes* 12 (1980), 186–187.

30 Pontificia Commissio CIC recognoscendo, *Acta et Documenta Coetus Studii: De Institutis vitae consecratae per professionem consiliorum evangelicorum*, vol. II, Series altera, 5.

31 A. CAUTERUCCIO, „Il diritto alla buona fama ed alla intimità“, *Commentarium pro Religiosis et Missionariis*, 73 (1992), 56–58, Anmerkung 58.

schlag, einen Kanon bezüglich des Schutzes der Privatsphäre einzufügen, wurde zurückgewiesen, weil „die Diskussion in der Aula nicht den von den Promotoren gewünschten Effekt bewirkt“<sup>32</sup>. Bei der letzten Prüfung des „Schema Novissimum“ von seiten des Heiligen Vaters unter Beistand einer Gruppe von Experten im Jahr 1982 wurde in den can. 220 ausdrücklich das Recht des Gläubigen auf den Schutz der eigenen Intimsphäre eingefügt. Damit wollte man in mehreren Canones die Klausel „salvo iure inviolabili personae ad propriam intimitatem tuendam“<sup>33</sup> streichen. Der can. 220 garantiert zwei Grundrechte des Gläubigen: das Recht auf den guten Ruf, „welches immer ein geschütztes Recht war, und deshalb vom kanonischen Recht anerkannt wurde“<sup>34</sup>, und das Recht auf die eigene psychologische und moralische Intimsphäre, welches eine absolute Neuigkeit in der gegenwärtigen kanonischen Rechtsordnung darstellt. Aufgrund seiner Neuigkeit in der kanonischen Rechtsordnung sind die Quellen dieses Rechts auf die Intimsphäre äußerst wenige und fast alle stammen aus jüngerer Zeit<sup>35</sup>, obwohl es nicht an anderen kirchlichen Dokumenten fehlt, die sich darauf beziehen. Die Kirche hat tatsächlich die Entwicklung der psychologischen Wissenschaften und der Beiträge der Humanwissenschaften vor allem in jenen Bereichen, in denen man von der Antwort des Menschen auf die göttliche Berufung (CD 14; OT 2) spricht, oder besser gesagt, wo man eine tiefere Kenntnis der Privatsphäre der Person, immer unter Respekt auf die Würde der Person und ihr Recht „auf die eigene innere Welt, welche die Person nur wenigen Vertrauten zeigt und gegen die Einwirkung anderer verteidigt“<sup>36</sup>, berücksichtigt. Mit der Einführung des grundlegenden Rechts des Gläubigen auf die moralische und psychologische Intimsphäre wollte man unter anderem auch deren Verletzung in der Anwendung der „Tests“ für die Zulassung der Kandidaten in die Seminare und die Ordensinstitute verhindern, da dieses Problem in der letzten Zeit „besonders aufgrund bestimmter Mißbräuche“<sup>37</sup> sehr stark wahrgenommen wurde, vor allem wenn diese Eingriffe in die Intimsphäre ohne Erlaubnis oder unter Zwang durchgeführt wurden.<sup>38</sup>

Auf diese Art und Weise wird auch in der Kirche eines der grundlegenden Rechte des Menschen anerkannt; ein Recht, welches seit längerer Zeit in der Gesellschaft anerkannt war, obwohl es in der Praxis nicht immer angewandt

---

32 Ibid., 58.

33 Ibid., 60, Anmerkung 63.

34 R. C. LARA, „I doveri ed i diritti“, 318.

35 CIC, Fontium annotatione et indice analytico-alphabetico auctus, Lib. Ed. Vat. 1989, 59 (can. 220); 178 (can. 642).

36 PIUS XII, Discorso ai Partecipanti al XIII Congresso internazionale di psicologia applicata, 10. 4. 1958, AAS 537(1958), 276.

37 R.C. LARA, „I doveri ed i diritti“, 318, Anmerkung 39.

38 V. MARCOZZI, „Il diritto alla propria intimità nel nuovo Codice di diritto canonico“, *La Civiltà Cattolica*, 134 (1983), 573–574.

und verteidigt wurde.<sup>39</sup> Der rechtliche Schutz des Rechts auf die eigene Intimsphäre wird heute viel mehr als früher verlangt, weil man heute psychodiagnostische Untersuchungen und Intelligenz-Tests nicht nur in den verschiedenen Berufen voraussetzt, sondern es auch im kirchlichen Bereich Fälle einer ungehörigen Einmischung in die persönliche Intimsphäre gibt, indem man für die Kandidaten zum Ordensleben oder zum Priestertum psychologische Untersuchungen über ihr psychisches und moralisches Bewußtsein fordert und sie ihnen unterwirft, ohne ihre Erlaubnis erhalten zu haben. Aufgrund der modernen Technologie wird der Mensch von heute immer mehr den Einmischungen in sein Intim- und Privatleben ausgesetzt, was ein großes Risiko für seine persönliche Autonomie und seine persönlichen Grundrechte darstellt; all das erhöht, sei es im Menschen, sei es in den sozialen Gruppen die Furcht und die Unsicherheit, weil diese Einmischungen in die Privatsphäre des Menschen immer weniger kontrolliert werden und immer häufiger Mißbräuche vorkommen.<sup>40</sup>

Aufgrund dieser Tatsachen griff die Kirche mehrmals ein, nicht weil sie gegen die psychologischen Wissenschaften oder die erlaubten Nachforschungen über die Innenwelt eines Menschen<sup>41</sup> etwas einzuwenden hätte, sondern um sehr präzise Normen in diesem Bereich zu geben, welche die Würde der Person schützen und beliebige und ehrfurchtslose Eingriffe in die Intimsphäre des

---

39 Die *Universale Deklaration der Menschenrechte der UNO vom 10. 12. 1948* bestätigt in Art. 12, daß kein Individuum nach Gutdünken Eingriffen in sein Privatleben unterworfen werden darf und daß jedes Individuum ein Recht hat, vom Gesetz gegen solche Eingriffe und Verletzungen geschützt zu werden.

Der *Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen* diskutierte 1973 das Problem der Prüfung der Persönlichkeit, die Diskretion und die Techniken der Untersuchungen und schlug den Staaten kluge und praktische Direktiven vor, mit denen die Würde der Person und die Diskretion der den Test durchführenden Organisationen geschützt wird: V. MAROZZI, „Indagini psicologiche e diritti della persona“, *La Civiltà Cattolica* 127 (1976), 548.

Der *Europarat* bekräftigt in der „Empfehlung R 14“ die Freiwilligkeit der Untersuchungen und der ärztlichen Behandlung und schützt damit die „privacy“ der Person: G. PERICO, „Corte Costituzionale e ‚Text‘ anti-AIDS“, *La Civiltà Cattolica* 145 (1994) 334.

40 „In der Bundesrepublik Deutschland etwa werden ... im Durchschnitt ca. 2000 Daten von einer Familie registriert ... Immer größere Datenmengen können auf immer kleinerem Raum gespeichert (werden), ... schnell abgerufen ... und miteinander kombinierbar werden ... Warnend wird auf konkrete soziale und sozialpsychologische Wirkungen dieser allgemeinen Gefahrenatbestände hingewiesen: auf eine massive Verunsicherung des Einzelnen und gesellschaftlicher Gruppen, auf die Angst vor nicht faßbaren Kontrollen ...“: K. Ph. SEIF, „Datenschutz“, *Handwörterbuch religiöser Gegenwartsfragen* (Hrsg. U. RUH – D. SEEBER – R. WALTER) Wien 1986, 75–76.

41 PAPST PIUS XII. betont in der Apostolischen Konstitution „*Sedes Sapientiae*“ am 31. Mai 1956 [AAS 48 (1956) 359], daß die Mittel und Methoden der Ausbildung, die die Natur selbst und die menschliche Forschung ermöglichen, keinesfalls verachtet werden dürfen; im Gegenteil, dies muß zugegeben werden, weil die psychologischen Nachforschungen sehr wesentlich beitragen zur Kenntnis der menschlichen Person. Siehe auch: Pius XII, *Allocuzione ai partecipanti al XIII Congresso internazionale di psicologia applicata*, 10–4–1958, AAS 50 (1958) 274–277.

Menschen und in die Beziehungen, die er direkt mit Gott hat, verhindern.<sup>42</sup> Das Zweite Vatikanische Konzil<sup>43</sup> und die nachkonziliären Dokumente<sup>44</sup> gaben neue Impulse bezüglich der Verwendung von modernen psychologischen Systemen und Methoden zur religiösen und priesterlichen Bildung, um eine qualifiziertere und kompetentere Hilfe für die Ausbildung künftiger Kleriker zu bieten.<sup>45</sup> Auch der geltende kanonische Kodex führte einige Normen ein, welche die Hilfe von Psychologen und Experten zur Bestätigung der psychischen Gesundheit des Kandidaten zum Priestertum oder Ordensleben vorsehen.<sup>46</sup>

#### IV. Die kanonische Gesetzgebung des Rechts auf die Intimsphäre

Der geltende Kodex des kanonischen Rechts erkennt und schützt erstmals in der juristisch-kanonischen Geschichte der Kirche im can. 220 das Recht auf die eigene Intimsphäre, indem er betont, daß „es niemandem erlaubt ist ..., das Recht jeder Person zur Verteidigung der eigenen Intimsphäre zu verletzen“. Die Kirche verbietet mit dieser Maßnahme nicht den Gebrauch der Methoden und der psychologischen Techniken, sondern bloß deren Mißbrauch und illegitime Verletzungen und schützt ausdrücklich das natürliche Recht auf die Wahrung der eigenen Intimsphäre. Die persönliche Intimsphäre „ist ein Bereich des privaten Lebens, in den die anderen nicht eingreifen können und dürfen“<sup>47</sup>, oder besser gesagt, „unter persönlichem Leben der Psyche oder dem Innenleben verstehen wir jenen Teil unserer Seele ... den wir niemandem offenbaren oder nur einer sehr gut bekannten Person, und darüber hinaus jener Teil der Psyche, der auch für uns unbekannt ist, und dennoch ... Einfluß nehmen kann auf unser Benehmen und unser Leben“<sup>48</sup>. Papst Pius XII. beschreibt auf seine Weise die Intimsphäre des Menschen, indem er sagt, daß es einen Großteil der eigenen Innenwelt gibt, den die Person nicht zu erkennen gibt. Bestimmte Dinge werden absolut geheimgehalten. Tatsächlich existiert im Menschen ein Bereich des seelischen Innenlebens, den das Individuum niemals kennen wird, und der um jeden Preis und gegenüber jedermann geheimgehalten wird.<sup>49</sup> Manch einer definiert die Intimsphäre als „persönliche Ge-

---

42 W. BERTRAMS, „De aspectu ecclesiologicalo sacerdotii et magisterii Ecclesiae praemissae et conclusiones“, *Periodica* 59 (1970) 517–518.

43 GS 5, 52, 54, 62; GE 1; CD 14; OT 2, PC 12.

44 Kongregation für das katholische Bildungswesen, „Orientamenti educativi per la formazione al celibato sacerdotale“, 11–4–1974, AAS n. 26, 38, 90. „Ratio fundamentalis Institutionis sacerdotalis“, 19.3.1985, n. 9, 12. Ioannes Paulus II, Exhort. ap. „Pastores dabo vobis“, 25. 3. 1992, n. 40.

45 PAULUS VI, Encycl. „Sacerdotalis coelibatus“, 24–6–1967, AAS 59 (1967) 682.

46 CIC, can. 241 § 1; 642; 689 § 2; 1029; 1041 1°; 1044 §2, 2°; 1051, 1°.

47 L. CHIAPPETTA, *Il Codice di Diritto canonico. Commento giuridico-pastorale*, EDB 1990, vol. I, 283.

48 U. MARCOZZI, „Indagini psicologiche“, 543.

49 PIUS XII, ai partecipanti al XIII Congresso, 276.

heimnisse“ oder besser gesagt, „das Geheimnis der Eigenpersönlichkeit des Ich“<sup>50</sup>. Die Einmischung in die persönliche und moralische Intimsphäre der Person, in ihrer tiefsten, geheimen und heiligen Innenwelt ohne eine freie und bewußte Zustimmung des Subjekts, stellt die Verletzung eines natürlichen und subjektiven Rechts dar, welches in der Gesellschaft und auch in der Kirche universal seit der Promulgation des neuen Kodex des kanonischen Rechts anerkannt wird. Das Gewissen ist tatsächlich „der geheimste Kern und das Heiligtum des Menschen, wo er sich allein mit Gott befindet, dessen Stimme im eigenen Innersten erklingt“ (GS 16). Deshalb bedeutet „sich in das Innenleben eines anderen einzumischen eine grobe Verletzung der menschlichen Würde“. Es bedeutet, „ihn auf die Ebene eines Objekts zu erniedrigen“<sup>51</sup>.

Heute kennt die psychologische Welt verschiedene Weisen und Techniken, um in den innersten Bereich der menschlichen Seele einzudringen. Die psychologischen Analysen, welche die intellektuelle Entwicklung betreffen oder es bezwecken, die mehr oder weniger äußeren verhaltensbezogenen Anlagen oder Fähigkeiten kennenzulernen, die nicht nur verlangt, sondern sogar auferlegt werden können, um spezifische Aktivitäten auszuführen, bieten keine besonderen ethischen Probleme. Während hingegen die Persönlichkeitstests und die psychologischen Techniken, welche die tiefere Persönlichkeit und das persönliche Innenleben erforschen, nicht angewandt werden dürfen, ohne zuvor die Zustimmung des Betroffenen erhalten zu haben. Jeder Persönlichkeitstest bedeutet ein Eindringen in die „privacy“ des Menschen.<sup>52</sup> Man spricht vom „informierten und freien“ Konsens von seiten des Betroffenen, was bedeutet, daß der zu Untersuchende frei von jeglicher Art Zwang und gleichzeitig von seiten des Psychologen über die wirkliche Natur und die Zwecke der Untersuchung und auch über die moralischen Schwierigkeiten informiert sein muß, die solche Arten von Nachforschungen mit sich bringen. Wenn es keinen freien und informierten Konsens gibt, ist jede Handlung des Psychologen unerlaubt und unmoralisch.<sup>53</sup> Man darf sich nicht wundern, daß auch vor dem geltenden kanonischen Kodex die kirchliche Autorität einige Normen erließ, die die Meinung jener tadelten, welche die psychoanalytische Untersuchung vor dem Empfang der Heiligen Weihen oder der Ablegung der Ordensgelübde oder auch der Zulassung in ein Ordensinstitut für absolut notwendig hielten: „Improbanda est opinio eorum qui autumant praeviam institutionem psychoanalyticam omnino necessariam esse ad recipiendos Ordines Sacros, vel proprie dicta psychoanalytica examina et investigationes subeunda esse candidatis sacerdotii et professionis religiosae. Quod valet etiam si agitur de exploranda aptitudine requisita ad sacerdotium vel religiosam professionem. Similiter Sacerdotes et utriusque sexus Religiosi psychoanalystas ne adeant nisi Ordinario

---

50 V. MARCOZZI, „Il diritto alla propria intimità“, 577.

51 V. MARCOZZI, „Indagini psicologiche“, 547.

52 Ibid., 543–546.

53 Ibid., 550; K. Ph. SEIF, „Datenschutz“, 77–79.

suo gravi de causa permittente.<sup>54</sup> Die Kongregation für die Ordensleute und die Säkularinstitute hingegen schreibt vor, daß der Ordensobere sich nur in schwierigen Fällen, nach vorausgehendem Einverständnis des Betroffenen, an den psychologischen Gutachter wenden darf, einem klugen Experten mit sicheren moralischen Grundsätzen: „Quodsi in quibusdam casibus difficilioribus Superior censuerit, consentiente eo, cuius interest, medicum psychologum, in arte sua vere peritum, prudentem et principiis moralibus commendatum, consulere, optandum est, ut, ad maiorem efficacitatem assequendam, hoc examen non nisi post satis diuturnum tempus probationis transactum fiat, ea mente, ut medicus speciali disciplina insignis post experimenta proferre possit iudicium.“<sup>55</sup> Die Kongregation für das katholische Bildungswesen betont die Wichtigkeit der „valetudo physica et psychica“ für die Studenten des Seminars, welche von Fachleuten bestätigt werden muß: „Pariter a peritis medicis et aliis, qui scientiam psychologiam callent, generatim examinanda est eorum valetudo physica et psychica, consideratis quoque habitibus a familia forte hereditate transmissis.“<sup>56</sup> Diese von der kirchlichen Autorität erlassenen Normen haben bis heute ihren Wert, klären konkreter die Vorschrift des can. 220 CIC und werden in den neuen Dokumenten der Kirche, die auf diese Angelegenheit Bezug nehmen, zitiert.<sup>57</sup> Es ist auch interessant, daß der can. 220 nicht mit dem üblichen Satz „Christifideles ius habent“ (can. 211; 216; 217; 219; 221) oder besser gesagt mit „ius est christifidelibus“ (can. 213; 214; 215; 221), sondern mit den Worten beginnt: „Nemini licet“, „um das in can. 220 enthaltene Recht als Pflicht auszudrücken. Dadurch bekommt der can. 220 mehr den Akzent einer reinen Verpflichtung, der Charakter des Fundamentalrechts tritt demgegenüber zurück“, meint Thomas Hoeren<sup>58</sup>. Auch das Wort „violare“ betont die Tatsache, daß es sich um „eine rein abwehrrechtliche Deutung des can. 220, die aber einer differenzierten Fundamentalrechtstheorie entgegensteht“<sup>59</sup>, handelt. Das Recht auf die Diskretion

54 Suprema Sacra Congregatio S. Officii, monitum „Cum compertum“, 15.7.1961, AAS 53 (1961) 571, n. 4.

55 Sacra Congregatio pro Religiosis et Institutis Saecularibus, Instructio de accommodata renovatione Institutionis ad vitam religiosam ducendam“, 6.1.1969, AAS 61 (1969), 113, n. 11–III.

56 Sacra Congregatio pro Institutione Catholica, Ratio fundamentalis institutionis sacerdotalis, 6.1.1970, AAS 62 (1970) 349, VII, 39.

57 Congregatio pro Institutione Catholica, Ratio fundamentalis institutionis sacerdotalis, 19.3.1985, Typ. Pol. Vat. 1985, VII, n. 39, p. 32; nota 108; Congregatio pro Institutis vitae consecratae ac Societates vitae apostolicae, Instructio „Potissimum institutione“, 2.2.1990, n. 43; Congregazione per l'educazione cattolica, Direttive sulla preparazione degli educatori nei Seminari, 4.11.1993, n. 59; Congregazione per gli Istituti di vita consecrata e le Società di vita apostolica, La vita fraterna in comunità, 2.2.1994, n. 38.

58 Th. HOEREN, *Kirchen und Datenschutz*, 156.

59 Ibid. 157. Der Autor Thomas Hoeren zitiert die deutsche Übersetzung des can. 220, „denn neben dem mißverständlichen Ausdruck ‚Intimsphäre‘ wird dort ‚ius cuiusque personae‘ mit ‚das persönliche Recht eines jeden‘ wiedergegeben. Hier werden ‚personalis‘ und ‚persona‘ miteinander verwechselt“, *Kirchen und Datenschutz*, 157.

oder besser gesagt, die auf die eigene Intimsphäre, welche die Verbreitung der Tatsachen, welche das private Leben der Person betreffen, bezogen sind, ist ein natürliches, persönliches, fundamentales, universales Recht, wie bereits gesagt wurde, und gehört jeder Person ganz allgemein und jedem Gläubigen in der Kirche; es betrifft demnach die Person als solche und ist nicht an die Taufe gebunden; tatsächlich handelt es sich nicht um ein spezifisches Recht des Gläubigen, sondern dieses natürliche Recht wird auch in der kirchlichen Gesetzgebung explizit betont, welche sich auf die Getauften in der katholischen Kirche bezieht (can. 11; 96). Der can. 220 sagt in der Tat, daß es „*ius cuiusque personae*“ ist. Eine Person wird „*subiectum iuris*“ durch die Taufe: „Durch die Taufe wird der Mensch der Kirche Christi eingegliedert und wird in ihr zur Person mit den Pflichten und Rechten, die den Christen ... eigen sind“ (can. 96). Der CIC verwendet den Begriff „*christifideles*“ nicht immer im gleichen Sinn; der Begriff bezeichnet die „katholische“ Person, die „Getauften“ (can. 204), die „Christen“ (can. 96), oder besser gesagt auch die „nicht katholischen Getauften“ gemäß der Erklärung der CIC-Kommission.<sup>60</sup> Ob sich der Personenbegriff im can. 220 auch auf den can. 113 § 2, wo man von den juristischen Personen in der Kirche spricht, bezieht, ist diskutabel, weil nicht vollständig klar ist, ob der CIC das Kollektivsubjekt als Träger von Rechten anerkennt. Thomas Hoeren meint, daß der can. 220 sich auch auf die juristischen Personen, von denen der can. 113 § 2 spricht, bezieht, da „einige Fundamentalrechte ausdrücklich als Kollektivrechte konzipiert sind ... Bei juristischen Personen bestehen eine Fülle von Informationen über ihre Struktur, ihre Mitglieder und ihre konkrete Arbeitsweise, die gegen ungerechte Angriffe und Eingriffe durch andere Gruppen geschützt werden müssen“<sup>61</sup>.

## V. Die Dimension des Rechts auf die Intimsphäre

Das Recht auf die Intimsphäre betrifft alle Tatsachen, die sich auf das private Leben der Person beziehen. Diese Tatsachen dürfen nicht verbreitet werden, obwohl sie als solche wahr und nicht unbedingt schädlich für die Würde der Person sind. Der Katechismus der katholischen Kirche betont: „Jeder muß sich in bezug auf das Privatleben anderer Menschen gebührende Zurückhaltung auferlegen ... Informationen über das Privatleben von Personen, die eine politische oder öffentliche Tätigkeit ausüben, sind soweit zu verurteilen, als sie deren Intimsphäre und Freiheit verletzen.“<sup>62</sup> Auch die „Amtsverschwiegenheit“ oder andere „... vertrauliche Mitteilungen, die unter dem Siegel der Verschwiegenheit gemacht wurden, dürfen nicht verraten werden.“<sup>63</sup> Tatsächlich

---

60 *Communicationes* 14 (1982) 156: „*etiam baptizatos qui Ecclesiae seu communitati ecclesiali ab Ecclesia catholica seiunctae adscripti sunt*“.

61 Th. HOEREN, *Kirchen und Datenschutz*, 159–160.

62 *Katechismus der katholischen Kirche*, n. 2492.

63 *Ibid.*, 2491.

sind „das Wohl und die Sicherheit anderer, die Achtung des Privatlebens oder die Rücksicht auf das Gemeinwohl hinreichende Gründe, etwas, ... zu verschweigen oder sich einer diskreten Sprache zu bedienen ... Niemand ist verpflichtet, die Wahrheit Personen zu enthüllen, die kein Recht auf deren Kenntnis haben.“<sup>64</sup> Das Recht auf die Diskretion oder auf die Intimsphäre wird vor allem im Bereich des Bußsakraments betont. In diesem Sinn läßt der CIC den Seminaristen (can. 240) und den Mitgliedern der Institute des Geweihten Lebens (can. 630; 985), die Wahl der Beichtväter und empfiehlt, daß die Oberen nicht die Beichtväter der Seminaristen oder der eigenen Untergebenen sind (can. 630); beim Fällen von Entscheidungen in bezug auf die Zulassung von Seminaristen zu den Weihen oder ihre Entlassung aus dem Seminar dürfen die Beichtväter niemals befragt werden (can. 240). Der CIC sieht für den Fall der direkten Verletzung des sakramentalen Siegels die dem Apostolischen Stuhl reservierte Exkommunikation als Tatstrafe vor; für die indirekte Verletzung hingegen ist eine der Schwere des Delikts entsprechende Strafe vorgesehen (can. 983; 1388). Für die Tonbandaufnahme der Beichte ist die Tatstrafe der Exkommunikation vorgesehen.<sup>65</sup> Die Priester dürfen als Zeugen nicht zugelassen werden „für all das, was ihnen in der sakramentalen Beichte mitgeteilt wurde, auch wenn der Beichtende die Bekanntgabe verlangen würde ... und all das, was von irgendwem und auf irgendeine Weise bei Gelegenheit der Beichte gehört wurde“ (can. 1550). Auch das kluge und diskrete Benehmen des Beichtvaters in bezug auf den Beichtenden (can. 979) und das Hören der sakramentalen Beichte im Beichtstuhl, der mit einem festen Gitter zwischen dem Beichtenden und dem Beichtvater (can. 964) ausgestattet sein muß, ist ein Zeichen für den Respekt des Rechts auf die Intimsphäre der Person.

Zum Recht auf die Intimsphäre gehört auch all das, was Objekt des Vertrauens zwischen dem Priester und dem Gläubigen ist: z. B. darf der geistliche Leiter in bezug auf die Zulassung von Seminaristen zum Sakrament der Weihe oder der Entlassung aus dem Seminar nicht befragt werden (can. 240); dem Beichtvater ist es verboten, von den Kenntnissen Gebrauch zu machen, die er aus der Beichte erwarb, auch wenn er jede Gefahr einer Verletzung des Beichtsiegels ausgeschlossen hat (can. 984). Es ist den Oberen nicht erlaubt, die Untergebenen in irgendeiner Form dahin zu führen, ihnen ihr eigenes Gewissen zu offenbaren; wenn die Untergebenen freiwillig ihre eigene Seele dem Oberen öffnen wollen, dann ist dieser zur Diskretion verpflichtet (can. 630); den Oberen bleibt jedoch die Möglichkeit, die nötigen Informationen auch unter Geheimhaltung (can. 645) einzuholen. Zum Bereich des Rechts auf die Intimsphäre gehört auch die Einrichtung der Klausur. Der can. 667 sieht tatsächlich vor, daß in jedem Ordensinstitut „... ein bestimmter Teil der Ordensniederlassung stets allein den Mitgliedern vorzubehalten ist“, d. h. jener Teil des Hauses, der für das familiäre Leben der Gemeinschaft bestimmt ist. Die Intimsphäre, die wenigstens in einem Teil des Ordenshauses gewahrt wer-

---

64 Ibid., 2489.

65 Congregatio pro Doctrina Fidei, AAS 80 (1988) 1367.

den muß, ist das sichtbare Zeichen der notwendigen Reserviertheit, die jeden Aspekt des privaten und gemeinsamen Lebens kennzeichnen muß.“<sup>66</sup> Die Klausur fördert und schützt unter anderem das brüderliche Leben in der Gemeinschaft und ihre notwendige Intimsphäre.<sup>67</sup>

Ein weiterer Aspekt des Rechts auf die Intimsphäre ist auch das Recht und die Pflicht zur Geheimhaltung der Korrespondenz oder besser gesagt des Briefgeheimnisses: „Zur Wahrung der Intimsphäre kann auch das sog. Briefgeheimnis gezählt werden sowie die auch in der Kirche eingeführten Bestimmungen über den Schutz der persönlichen Daten.“<sup>68</sup> Bei der Ausarbeitung des neuen Kodex war im can. 33 des Schemas „De Populo Dei“ das Recht und die Pflicht vorgesehen, „servandi secretum commercii epistolaris“, welches später gestrichen wurde<sup>69</sup>, und im geltenden Kodex ist dieses Recht indirekt im can. 220 und can. 666 eingeschlossen. Ein besonderes Feld, welches den Schutz des Rechts auf die Intimsphäre betrifft, stellen die sogenannten psychologischen Analysen der persönlichen Intimsphäre und die anderen psychologisch-projektiven Praktiken dar<sup>70</sup>, die mit den Kandidaten für das priesterliche oder das Ordensleben bei der Gelegenheit der Zulassung in die Seminare und die Noviziate und der Bestätigung der psychischen Gesundheit des Kandidaten für die Weihe durchgeführt werden. Es handelt sich im Grunde um die Feststellung der „valetudo psychica“ oder „maturitas animi“ der Seminaristen, Novizen und Kleriker. Die neuen kirchlichen Dokumente, die sich mit dem Aspekt der Ausbildung der Kleriker und der Ordensleute beschäftigen, beziehen sich häufig auf die Hilfe der psychologischen Untersuchungen, um die psychische Reife und das affektive Gleichgewicht der Kandidaten für das Priester- oder Ordensleben zu prüfen, schließen jedoch den Rekurs auf die Psychoanalyse aus.<sup>71</sup> Das Dokument „Renovationis causam“ sieht vor, daß der Obere sich nur in den schwierigsten Fällen an den Arzt oder Psychologen wenden darf, der klug und als wirklicher Experte handeln muß, nachdem er die Zustimmung des Kandidaten erhalten hat.<sup>72</sup> Es ist besser, vor der Zulassung anspruchsvoll zu sein, als den Fortgang des Lebens im Kleriker- oder Ordensstand zu verbieten (can. 241; 690). Das Dokument „Institutionis sacerdotalis“, welches von der Qualität der Seminaristen spricht, betont, daß „ad aptam alumnorum institutionem requiritur ... prudens eorum selectio ... Pariter a peritis medicis et aliis qui scientiam psychologiam callent, examinanda est, si casus ferat,

---

66 A. CAUTERUCCIO, „Il diritto alla buona fama ed alla intimità“, 70.

67 D. J. ANDRES, *Il diritto dei Religiosi*, Roma 1984, 352–359.

68 H. J.F. REINHARDT, „De Christifidelibus, can. 220“, *Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici*, Band 1, (Ludgerus Verlag Essen).

69 *Communicationes* 12 (1980) 86.

70 V. MARCOZZI, „Indagini psicologiche“, 541–549.

71 S. Congregatio S. Officii, Monitum „Cum compertum“, 15.7.1961, AAS 53 (1961) 571, n. 4.

72 S. Congregatio pro Religiosis, Instructio „Renovationis causam“, 6.1.1969, c. 11, III, AAS 61 (1969) 113.

eorum valetudo psychica et physica, consideratis quoque habitibus a familia forte hereditate transmissis.“<sup>73</sup> Die Dokumente vergessen nicht den Bezug auf das Recht auf die Intimsphäre. In diesem Sinn betont das Dokument „Potissimum institutione“ bei der Beurteilung des affektiven Gleichgewichts und besonders der sexuellen Ausgeglichenheit, daß es gut ist, auf eine psychologische Untersuchung zurückzugreifen, bei der man das Recht eines jeden, die eigene Intimsphäre zu wahren, berücksichtigt.<sup>74</sup> Auf diese Notwendigkeit bezieht sich auch ein anderes Dokument derselben Kongregation über das brüderliche Leben in der Gemeinschaft, welches häufig aufgrund der Unreife und des Mangels an psychischem oder affektivem Gleichgewicht der Ordensleute gestört wird; es gibt Situationen und Fälle, in denen der Rekurs auf die Humanwissenschaften unumgänglich ist, besonders dort, wo die einzelnen klarerweise unfähig sind, das gemeinsame Leben aufgrund des Problems der Unreife und der psychologischen Zerbrechlichkeit oder pathologischer Faktoren durchzutragen. Der Rekurs auf psychologische Eingriffe erweist sich als nützlich, auch im präventiven Sinne, um bei einer entsprechenden Auswahl der Kandidaten behilflich zu sein. Bei der Auswahl der Experten ist eine gläubige und im Ordensleben erfahrene Person vorzuziehen. Der Gebrauch dieser Mittel muß diskret und nicht verallgemeinernd erfolgen, auch weil die Methoden nicht alle Probleme lösen.<sup>75</sup> Heute legt man zu sehr auf den psychologischen Eingriff bei der Prüfung der „maturitas animi“ Wert, welcher oft die „vocatio divina“ zu ersetzen scheint.<sup>76</sup> Johannes Paul II. betont beim Sprechen über die Ausbildung der Priester in der heutigen Situation, daß die Kirche mit Aufmerksamkeit darauf abzielt, in den Jugendlichen den Wunsch und den Willen zu einer umfassenden Nachfolge Jesu unter Verwendung der persönlichen geistlichen Begleitung zu wecken. Die Seelenführung kann so und unter bestimmten Bedingungen von Formen der Analyse und psychologischen Hilfe unterstützt werden; diese können jedoch niemals die persönliche Seelenführung ersetzen.<sup>77</sup> In diesem Sinne müssen die Erzieher in den Seminaren die verschiedenen Lehrveröffentlichungen in bezug auf spezifische moralische Probleme beachten und vor allem die Aufforderung zum Respekt der Intimsphäre und der Unverletzbarkeit des menschlichen Gewissens beachten.<sup>78</sup>

73 Congregatio pro Institutione catholica, Ratio fundamentalis Institutionis sacerdotalis, 19. 3. 1985, Typ. Pol. Vat. 1985, VII, n. 39.

74 Congregatio pro Institutis vitae consecratae et societates vitae apostolicae, Instructio „Potissimum institutionis“, 2. 2. 1990, Directive sulla formazione negli istituti religiosi, n. 43.

75 Congregatio pro institutis vitae consecratae et societatis vitae apostolicae, „La vita fraterna in comunità“, 2. 2. 1994, n. 37.

76 R. HENSELER, Recensione del libro: G. ACCORNERO, La formazione alla vita religiosa negli Istituti femminili di voti semplici, *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 150 (1981) 642–644; A. CAUTERUCCIO, „Il diritto alla buona fama“, 61.

77 JOHANNES PAUL II., Exhort. ap. „Pastores dabo vobis“, 25. 3. 1992, n. 40.

78 Congregazione per l'educazione cattolica, dei Seminari e degli Istituti di Studi, „Directive sulla preparazione degli educatori nei Seminari“, 4. 11. 1993, n. 59. In der Anmerkung 51 zitiert der Text den can. 220 CIC.

Der CIC bezieht sich in einigen Canones auf die „*valetudo psychica*“ oder besser gesagt das Fehlen von Hindernissen psychischer Natur als eines der Erfordernisse für die Zulassung in die höheren Seminare (can. 241) und das Noviziat (can. 642), für die Zulassung zur Erneuerung der zeitlichen und der ewigen Profeß (can. 689 §2), für die Zulassung zur Weihe (can. 1029; 1041; 1044; 1051), zur gültigen Eheschließung (can. 1095), etc. Das brüderliche Leben in Gemeinschaft, die Aktivität des Instituts, die Ausübung des priesterlichen Dienstes, das „*consortium totius vitae*“ in der Ehe hängen weitgehend von der seelischen Gesundheit, dem psychischen Gleichgewicht und der affektiven Reife der Individuen ab. Deshalb verlangt der can. 642 von seiten der Oberen die notwendige Klugheit und Wachsamkeit bei der Zulassung von Kandidaten: die Norm ist klarerweise verbindlich, aber gilt trotz ihres Gewichts nicht „*ad validitatem*“<sup>79</sup>. Der psychische Gesundheitszustand muß vom Oberen in bezug auf die Natur, das Ziel und die Aktivität des Instituts überprüft werden. Dieser psychische Gesundheitszustand schließt die intellektuelle und affektive Reife und das Fehlen von Krankheiten ein, die das Leben und den Dienst behindern würden.

Bei der Analyse oder der Bewertung dieser Anforderungen können sich die Oberen, wenn es nötig ist, auf Untersuchungen, Bestätigungen oder Ansichten von Experten beziehen, sofern dies unter Wahrung des Respekts vor jeder Person und des Schutzes der eigenen Intimsphäre, welche vom can. 220 vorgesehen und auch vom can. 642 verlangt wird, geschieht. Gemäß dem can. 642 ist der Obere nicht rechtlich verpflichtet, nach den psychologischen Gutachten der Experten zu entscheiden.<sup>80</sup> Der Eingriff eines psychologischen Gutachters wird, wenn die Notwendigkeit besteht, unter der Bedingung verlangt, daß das Recht eines jeden auf die Intimsphäre gewahrt bleibt. Wenn diese beiden Voraussetzungen gegeben sind, kann sich der Obere an den Gutachter wenden, sofern er selbst nicht zu einer moralischen Gewißheit gelangen kann oder sich kein sicheres und vollständiges Urteil in bezug auf die Voraussetzungen des Kandidaten bilden kann.<sup>81</sup> Wenn die Notwendigkeit besteht, aber die Diskretion oder das Recht auf die Intimsphäre nicht gewährleistet ist, darf der Obere nicht handeln. Weil die Diskretion wichtiger ist als die Notwendigkeit, ist sie eine objektive Bedingung in sich selbst, und das allgemeine Recht auf die Intimsphäre bleibt immer bestehen.<sup>82</sup> Der Gutachter, der die psychologische Analyse macht, darf nicht zufällig gewählt werden. Die Überzeugung der Kirche ist immer jene, daß nicht jegliche Art von Experten konsultiert werden kann und darf.<sup>83</sup> Aus den verschiedenen Dokumenten geht hervor, daß die psy-

---

79 D. J. ANDRES, *Il diritto dei Religiosi*, 199.

80 J. KHOURY, „*De institutis vitae consecratae*“ (PUU), 389; E. GAMBARI, *I Religiosi nel Codice*, Milano 1986, 215–217.

81 D. J. ANDRES, *Il diritto dei Religiosi*, 205–206.

82 *Ibid.*, 206.

83 *Ibid.*, 206.

chologischen Gutachter nach „kluger Wahl“<sup>84</sup> ausgesucht werden und sie „scientiam psychologicam callent“<sup>85</sup>, „in arte sua vere peritum, prudentem et principiis moralibus commendatum“<sup>86</sup> seien; noch besser ist es, wenn der Gutachter ein gläubiger Mensch und Experte im Ordensleben und in seiner Dynamik ist, oder es sich um einen Gutachter handelt, der eine geweihte Person ist.<sup>87</sup> Der psychologische Gutachter muß die Zustimmung der Person haben, die untersucht wird, und ist an die Amtsverschwiegenheit gebunden, d.h. er kann ohne die Zustimmung des Betroffenen anderen die erworbenen Kenntnisse der Untersuchung der Persönlichkeit nicht mitteilen.<sup>88</sup> Wenn der Betroffene die freie Zustimmung nicht gewährt, dann ist jegliche Handlung des Psychologen unerlaubt, und jeder Versuch, in die Tiefe der Seele des Betroffenen einzudringen, wird unmoralisch sein.<sup>89</sup> Diese psychodiagnostischen Untersuchungen und ihre Ergebnisse sollten bei der Beurteilung der Eignung des Kandidaten für das Priester- oder Ordensleben weder für zu wichtig gehalten noch „dämonisiert“<sup>90</sup> werden. Die psychodiagnostischen Feststellungen liefern keine sicheren und richtigen Erkenntnisse, weil es in allen psychologischen Analysen einen mehr oder weniger weiten Bereich der subjektiven Interpretation gibt, der von der vom Psychologen vertretenen Theorie und von der Natur der Untersuchungsmethoden abhängt.<sup>91</sup>

## VI. Die praktischen Konsequenzen

Die Canones 220 und 642 setzen einerseits das Recht auf die Intimsphäre, ihre Beachtung und ihren Schutz voraus, andererseits verpflichten, wie wir gesehen haben, der can. 642 und die anderen rechtlichen Normen die Oberen, über die Eignung der Kandidaten für das Kleriker- und Ordensleben zu urteilen. In notwendigen Fällen haben die Oberen das Recht, die psychodiagnostischen Mittel zu benützen. Es besteht tatsächlich ein subjektives Recht des Kandidaten auf den Schutz der eigenen Intimsphäre und das Recht sowie die Pflicht

84 Congregatio pro Institutione catholica, Ratio fundamentalis Institutionis sacerdotalis, VII, n. 39.

85 Ibid.

86 Sacra Congregatio pro Religiosis et Institutis Saecularibus, Instructio de accommodata renovatione Institutionis ad vitam religiosam ducendam, n. 11–III, 113. D. J. ANDRES, „Il diritto dei Religiosi“, 206.

87 Congregatio de Institutis vitae consecratae et societatis vitae apostolicae, „La vita fraterna in comunità“, n. 38.

88 PIUS XII, Discorso ai Partecipanti al XIII Congresso internazionale di psicologia applicata, 276; Ai Congressisti di istopatologia del sistema nervoso, 13.9.1952, AAS 44 (1952) 783.

89 PIUS XII, Discorso ai Partecipanti al XIII Congresso Internazionale di psicologia applicata, 277.

90 A. CAUTERUCCIO, „Il diritto alla buona fama“, 61.

91 V. MARCOZZI, „Indagini psicologiche“, 548–549.

der Oberen, keinen Kandidaten zum klerikalen oder Ordensleben zuzulassen, ohne die positive und moralische Gewißheit in bezug auf dessen psychische Reife und die vom Recht verlangte Eignung erlangt zu haben.

Wie Versaldi zu Recht bemerkt, darf das Problem nicht im Sinne der Frage gestellt werden, ob man auch die psychologischen Wissenschaften für die Entscheidung in bezug auf die Eignung und die Ausbildung der Kandidaten verwenden darf, sondern vielmehr ist zu fragen, wie diese psychologischen Mittel zusammen mit anderen traditionelleren Mitteln angewandt werden können, um das angestrebte Ziel zu erreichen. Es geht im Grunde darum, die Art und Weise zu finden, in der man das Recht auf den Schutz der persönlichen Intimsphäre mit dem Recht und der Pflicht der Oberen zu einer wirklichen und sicheren Kenntnis in bezug auf die Eignung des Kandidaten und dessen Reife zum klerikalen oder Ordensleben vereinen kann.<sup>92</sup> Die Grundregel ist, daß es niemandem erlaubt ist, andere zu zwingen, sich im persönlichen Intimbereich untersuchen zu lassen, ohne vorher die ausdrückliche und freie Erlaubnis gegeben zu haben. Jeder Test der Persönlichkeit ist ein Eingriff in die „privacy“ des Individuums<sup>93</sup>, und ohne die Zustimmung des Betroffenen ist es nicht erlaubt, in seinen Intimbereich einzudringen, welche Technik oder welche Methode auch immer angewandt wird.<sup>94</sup> Kein ehrlicher Fachmann könnte jemals akzeptieren, eine psychologische Arbeit mit einem Kandidaten, ohne dessen freie Mitarbeit zu beginnen.<sup>95</sup> Um zu einer freien und verantwortungsvollen Zusammenarbeit, sei es mit den Gutachtern, sei es mit den Oberen, zu gelangen, schlägt Versaldi in seinem Artikel über den Gebrauch der Psychologie in der Ausbildung zum Priester- und Ordensleben drei notwendige Bedingungen vor. Die erste betrifft den wichtigen Dialog zwischen dem Oberen und dem Kandidaten und den Zweck der Ausbildung. Der Kandidat muß das Vertrauen in das Erziehungsprojekt haben. Ohne diesen vertrauensvollen Dialog würden die Voraussetzungen für eine effektive Verwendung der Psychologie und jegliche menschliche und christliche Ausbildung fehlen. Die zweite Bedingung betrifft die einheitliche und vorsichtige Vorgangsweise der Instruktion und die Teilnahme aller Erzieher. Ausdrückliche Meinungsverschiedenheiten und auch einfache Verschweigungen oder Auslassungen in diesem Bereich würden zu Zweideutigkeit und Mißtrauen beim Wachstum der Kandidaten führen. Bei den psychologischen Instrumenten geht es weniger um die Bestätigung des Fehlens von Störungen als vielmehr um die Hilfe für den Kandidaten, sich auf psychologischer Ebene besser kennenzulernen. Die Verwendung der psychodiagnostischen Tests hat eine mehr vorbeugend-pädagogische als diagnostisch-heilende Bedeutung. Der Vorschlag, sich der psychologischen Untersu-

---

92 G. VERSALDI, „Uso della psicologia nella formazione sacerdotale e religiosa nel rispetto dei diritti della persona“, *Periodica* 83 (1994) 383–384.

93 V. MARCOZZI, „Indagini psicologiche e i diritti della persona“, 546.

94 PIUS XII, Discorso ai Partecipanti al XIII Congresso internazionale di psicologia applicata, 276.

95 G. VERSALDI, „Uso della psicologia“, 386.

chung zu unterziehen, kann an alle Kandidaten und nicht nur an jene gerichtet werden, die psychologisch zerbrechlich sind. Die dritte Bedingung betrifft die Auswahl des Experten, der eine christliche Sicht der Anthropologie und des Priester- und Ordenslebens haben muß. Nicht alle Anthropologien sind mit der christlichen Sicht des Menschen vereinbar.<sup>96</sup> Es ist klar, daß der Gutachter die Amtsverschwiegenheit in bezug auf die Resultate der Untersuchung wahren muß, welche zu den engsten Geheimnissen gehört, da sie neben dem natürlichen und amtlichen Geheimnis auch durch vielerlei soziale Motive begründet wird.<sup>97</sup> Nur durch eine explizite und formale Erlaubnis des Subjekts kann der psychologische Gutachter die Ergebnisse der Untersuchung den Oberen mitteilen. Die Mitteilung der Ergebnisse an die Oberen ist nicht nur legitim, sondern auch erwünscht.<sup>98</sup> Es ist jedoch keinerlei Druck von seiten der Oberen auf den Kandidaten erlaubt, wenn dieser sich weigert, sich der psychodiagnostischen Analyse zu unterwerfen, oder er, nachdem einmal die psychologische Konsultation gemacht worden ist, nicht die Erlaubnis gibt, die Ergebnisse den Oberen mitzuteilen. In diesem Fall können die Oberen mit der Prüfung der traditionell zur Verfügung stehenden Mittel fortfahren. Andernfalls würden die Oberen das Recht des Kandidaten auf die eigene Intimsphäre verletzen oder sich dem Risiko eines groben Irrtums in der Prüfung der Berufung aussetzen.<sup>99</sup>

## VII. Der juristische Schutz des Rechts auf die Intimsphäre

Das Recht auf die Intimsphäre repräsentiert, wie gesagt wurde, eine absolute Neuheit im kanonischen Recht. Deshalb fühlt man das Fehlen einer vollständigen juristischen Doktrin in bezug darauf. Und nicht nur das. Der gegenwärtige Kodex kennt keine ausdrückliche Struktur, um dieses grundlegende Recht des Gläubigen im Fall einer Verletzung von seiten anderer zu verteidigen; z. B. der Oberen. Der can. 221 legt tatsächlich fest, daß die Gläubigen die Möglichkeit haben, „ihre Rechte, die sie in der Kirche besitzen, rechtmäßig geltend zu machen und sie nach Maßgabe des Rechts vor dem zuständigen kirchlichen Gericht zu verteidigen“. Die Bischöfe bekräftigten in der Synode von 1967, daß die grundlegenden Rechte der Gläubigen auch eines juristischen Schutzes bedürfen, um ihre Ziele zu erreichen.<sup>100</sup> Ein Problem könnte auch der can. 223 darstellen, der betont: „Bei der Ausübung ihrer Rechte müssen die Gläubigen ... auf das Gemeinwohl der Kirche, die Rechte anderer und ihre eigenen Pflichten gegenüber anderen Rücksicht nehmen.“ Und im zweiten Paragra-

---

96 Ibid., 386–390.

97 V. MARCOZZI, „Il diritto alla propria intimità“, 580.

98 G. VERSALDI, „Uso della psicologia“, 390.

99 Ibid., 391.

100. *Communicationes* 1 (1969) 82.

phen desselben Kanons wird gesagt: „Der kirchlichen Autorität steht es zu, im Hinblick auf das Gemeinwohl die Ausübung der Rechte, die den Gläubigen eigen sind, zu regeln.“ Aus diesen juristischen Feststellungen geht hervor, daß sich im kirchlichen Bereich die grundlegenden Rechte nicht einer „absoluten Immunität“ erfreuen, sondern die Ausübung dieser Rechte der Autorität unterworfen ist, welche das Gemeinwohl der Kirche und die Rechte anderer berücksichtigen muß.<sup>101</sup> Ein juristisches Mittel gegen die Verletzung der eigenen Intimsphäre ist die hierarchische Verwaltungsbeschwerde, welche vom Kodex in den can. 1732–1739 vorgesehen ist, oder die Anwendung des „Supplikationsrechts“, welches vom can. 212 § 3<sup>102</sup> und mit einer Klage geschützt wird (can. 1491). Im Schema „De populo Dei“ 1977 wurde im can. 34 eine Norm vorgesehen, welche die Möglichkeit festlegte, gegen die Autorität, welche in der Ausübung ihrer Gewalt die Grenzen ihrer Kompetenz überschritten hat oder das Recht nicht beobachtete, eine Beschwerde einzulegen<sup>103</sup>; diese Norm wurde in den geltenden Kodex nicht übernommen.

Obwohl der Kodex des kanonischen Rechts in die Grundrechte der Gläubigen auch das Recht auf den Schutz der eigenen Intimsphäre eingefügt hat, bleiben die konkrete Anwendung und der juristische Schutz gegen eventuelle Mißbräuche oder Verletzungen unklar. Die Rechtsprechung hat in diesem Bereich noch sehr viel zu tun.

---

101 Th. HOEREN, *Kirchen und Datenschutz*, 163–170.

102 Ibid., 177.

103 „Ius est christifidelibus recurrendi ad instantiam iure determinatam contra auctoritatem quae fines suae competentiae transcendit aut eadem utitur in finem lege non intentum.“